



An den Grossen Rat

17.5371.02

ED/P175371

Basel, 24. Januar 2018

Regierungsratsbeschluss vom 23. Januar 2018

Schriftliche Anfrage David Jenny betreffend «Licht ins Dunkel betreffend der Vergabepraxis des Swisslos Sportfonds»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage David Jenny dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Über die Verwendung der Mittel des Swisslos-Fonds wird die Öffentlichkeit eingehend informiert, zum einen in regelmässigen Medienmitteilungen nach Regierungsratssitzungen, zum anderen auf der Website des JSD. Auf dieser Website finden sich zum Beispiel regelmässig aufdatierte Übersichten der unterstützten Projekte. Diese Informationspraxis ermöglicht zeitnahe Diskussion des Sinns oder Unsinns einzelner Unterstützungen. So offen der Swisslos-Fonds ist, so verschlossen ist der Swisslos-Sportfonds. Gemäss der einschlägigen Verordnung (SG 561.121) veröffentlicht die Swisslos-Sportfonds-Kommission "nach Genehmigung des Jahresberichts die ausgeschütteten Beiträge in geeigneter Form". Auf der Website des ED finden sich folgerichtig zurzeit nur wenig aussagekräftige Aufstellungen über die unterstützten Projekte der Vorjahre. Informationen über im laufenden Jahr unterstützte Projekte fehlen. Beim Vergleich der beiden Fonds fällt auch auf, dass über die Verwendung von Geldern aus dem Swisslos-Fonds der Regierungsrat entscheidet, beim Swisslos-Sportfonds hingegen im Rahmen des durch den Regierungsrat genehmigten Budgets die Swisslos-Sportfonds-Kommission, die zur Hälfte aus Kreisen der Sportverbände, somit der Begünstigten, zusammengesetzt ist.

In diesem Zusammenhang bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Gibt es gewichtige sachliche Gründe dafür, dass über die Unterstützung durch die beiden Fonds so unterschiedlich orientiert wird?
2. Ist der Regierungsrat bereit, die Swisslos-Sportfonds-Verordnung so zu ändern, dass eine zeitnahe Information nach Vorbild der Information betreffend Unterstützungen durch den Swisslos-Fonds erfolgt?
3. Ist das hohe Gewicht der Vertreter der Sportverbände in der Swisslos-Sportfonds Kommission noch gerechtferigt? Wie oft müssen einzelne Mitglieder beim Entscheid über Gesuche in den Ausstand treten? Warum haben die potentiell Swisslos-Sportfonds Begünstigten Mitwirkungsrechte, die den potentiell Swisslos-Fonds-Begünstigten nicht zustehen? Kann sich der Regierungsrat eine Angleichung der rechtlichen Grundlagen für beide Fonds vorstellen?

David Jenny»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Einleitende Bemerkungen

Die Förderung des Sports mit Mitteln des Swisslos-Sportfonds ist in § 7 des Sportgesetzes vom 18. Mai 2011 (SG 371.100) geregelt¹. Die Swisslos-Sportfonds-Kommission hat ihre gesetzliche Grundlage in § 8 des Sportgesetzes². Die darauf abgestützte Verordnung über die Swisslos-Sportfonds-Kommission und die Verwendung der Mittel aus dem Swisslos-Sportfonds (Swisslos-Sportfonds-Verordnung) vom 6. November 2012 (SG 561.121) regelt die Verwendung der Mittel und Zusammensetzung und Arbeitsweise der Swisslos-Sportfonds-Kommission im Detail.

2. Beantwortung der einzelnen Fragen

Gibt es gewichtige sachliche Gründe dafür, dass über die Unterstützung durch die beiden Fonds so unterschiedlich orientiert wird?

Aus Sicht des Regierungsrats gibt es ausreichend sachliche Gründe für eine unterschiedliche Regelung auch bezüglich Kommunikation. So trifft sich die Swisslos-Sportfonds-Kommission in der Regel viermal pro Jahr zu Sitzungen. Das finanzielle Volumen des Swisslos-Sportfonds ist deutlich kleiner. Im Gegensatz dazu entscheidet über die Verwendung der Mittel aus dem Swisslos-Fonds der Regierungsrat an den wöchentlichen Regierungsratssitzungen. Dies ermöglicht, auch weil nach jeder Sitzung des Regierungsrats eine Kommunikation über wichtige Beschlüsse erfolgt, eine zeitnahe Information der Öffentlichkeit durch die Abteilung Kommunikation der Staatskanzlei. Es macht durchaus Sinn, dass die Verwendung der dem Sport zufallenden Swisslos-Mittel durch eine eigene Kommission mit grossem spezifischem Sachverstand erfolgt. Dies ist vom Gesetzgeber so gewollt. Der Einbezug von Vertretungen der Sportvereine und -verbände führt auch zu einer hohen Akzeptanz der Beschlüsse der Kommission.

Ist der Regierungsrat bereit, die Swisslos-Sportfonds-Verordnung so zu ändern, dass eine zeitnahe Information nach Vorbild der Information betreffend Unterstützungen durch den Swisslos-Fonds erfolgt?

Der Regierungsrat möchte grundsätzlich an der bisherigen Regelung in der Swisslos-Sportfonds-Verordnung festhalten. Das Verfahren hat sich bewährt. Der Regierungsrat wird die Swisslos-Sportfonds-Kommission aber ersuchen, bei der Gewährung grösserer ausserordentlicher Beiträge künftig eine kurze Mitteilung nach den Sitzungen zu veröffentlichen und so die Öffentlichkeit zeitnah über grössere zugesicherte Beiträge zu informieren. So kann dem berechtigten Anliegen nach rascher und transparenter Information nachgekommen werden. Die vollständige Auflistung der ausbezahlten Beiträge dagegen soll weiterhin einmal jährlich nach Rechnungsabschluss erfolgen. Nicht alle bewilligten Beiträge werden auch ausbezahlt, gibt es doch auch Projekte, die beispielsweise nicht zustande kommen.

In der Swisslos-Sportfonds-Verordnung ist die Kommunikation der Beiträge im § 10 Abs. 1 geregelt³. Auf der Website des Bereichs Jugend, Familie und Sport des Erziehungsdepartementes ist eine detaillierte Liste mit allen Beiträgen, die im Vorjahr ausbezahlt wurden, einsehbar⁴. Die Listen gehen mehrere Jahre zurück und weisen Begünstigte, Projekt und Beitrag pro Projekt detailliert aus. Die Zusammenstellung richtet sich an die allgemeinen Vorgaben von Swisslos und ist

¹ Sportgesetz:

§ 7. Swisslos-Sportfonds

¹ Der Kanton führt einen Swisslos-Sportfonds.

² Der Fonds wird aus Gewinnanteilen der durch Swisslos durchgeführten Wettbewerbe geäufnet.

³ Die Mittel des Swisslos-Sportfonds werden für die Förderung des Breitensports, zur Unterstützung der Tätigkeiten von Verbänden und Vereinen, für Beiträge an Sportanlagen und Sportmaterial sowie für Projekte im Leistungssport verwendet.

⁴ Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen über die Verwendung und Verteilung der Fondsmittel.

² § 8. Swisslos-Sportfonds-Kommission

¹ Der Regierungsrat wählt eine paritätisch aus Vertretungen der Verwaltung und der Sportverbände zusammengesetzte Swisslos-Sportfonds-Kommission als beratendes Organ.

² Die Swisslos-Sportfonds-Kommission stellt dem Regierungsrat Antrag zur Verwendung der Mittel des Swisslos-Sportfonds.

³ Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen über die Wahl, Zusammensetzung, Kompetenzen und Organisation der Swisslos-Sportfonds-Kommission.

³ Swisslos-Sportfonds-Verordnung:

§ 10. Die Swisslos-Sportfonds-Kommission hat folgende Kompetenzen und Aufgaben: ...

⁴ h) sie veröffentlicht nach Genehmigung des Jahresberichts die ausgeschütteten Beiträge in geeigneter Form und ...

www.ifs.bs.ch/swisslos-sportfonds-beitraege

auch auf deren Website ersichtlich (www.swisslos.ch → unterstützte Projekte → Listen gegliedert nach Kantonen), allerdings dort ohne Beträge.

Ist das hohe Gewicht der Vertreter der Sportverbände in der Swisslos-Sportfonds Kommission noch gerechtfertigt? Wie oft müssen einzelne Mitglieder beim Entscheid über Gesuche in den Ausstand treten? Warum haben die potentiell Swisslos-Sportfonds Begünstigten Mitwirkungsrechte, die den potentiell Swisslos-Fonds-Begünstigten nicht zustehen? Kann sich der Regierungsrat eine Angleichung der rechtlichen Grundlagen für beide Fonds vorstellen?

Es ist wichtig, dass die Sportverbände in der Kommission angemessen vertreten sind. Immer wieder müssen Fachentscheide getroffen werden, bei denen Wissen und Erfahrung der Expertinnen und Experten sehr nützlich sind. Zudem fliessen auch sportpolitische Aspekte in die Entscheidungsfindung mit ein. Wie erwähnt erfahren die Beschlüsse durch diese Verankerung in den Sportverbänden eine sehr hohe Akzeptanz.

Durchschnittlich muss drei- bis viermal pro Jahr ein Mitglied der Kommission in Ausstand treten. Diese Handhabung ist für alle Mitglieder selbstverständlich und wird konsequent angewendet. Die durch den Sportdachverband «Sport Basel» nominierten Mitglieder werden zudem Rotationsprinzip zu Beginn einer Legislatur ausgewechselt. Somit ist ein regelmässiger Wechsel von Seiten der Sportverbände im Gremium gewährleistet.

Die bisherigen Regelungen haben sich bewährt, eine Angleichung scheint dem Regierungsrat nicht nötig oder sinnvoll. Dagegen unterstützt er die Idee, nach den Kommissionssitzungen zeitnah über die Bewilligung grösserer ausserordentlicher Beiträge zu informieren.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

E. Ackermann

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

B. Schüpbach

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin